

**Jahresabschluss 2019**  
**Feststellung der Jahresrechnung 2019**

Sachverhalt:

Nach § 95 Gemeindeordnung hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zudem ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht (inkl. Vermögens- und Schuldenübersicht) zu erläutern.

Beschlussvorschlag:

1. Der als **Anlage 1** beigefügte Jahresabschlussbericht 2019 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der als **Anlage 2** beigefügte Feststellungsbeschluss 2019 wird gemäß § 95 in Verbindung mit § 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg festgestellt.

Anlagen:

1. Rechenschaftsbericht 2019
2. Feststellungsbeschluss der Jahresrechnung 2019

|                     |             |            |
|---------------------|-------------|------------|
| Sachbearbeitung     | Saskia Lück | 22.10.2025 |
| geprüft/freigegeben | BM Schiek   | 04.12.2025 |